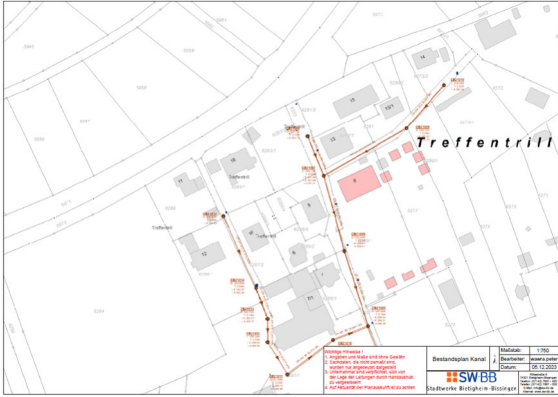
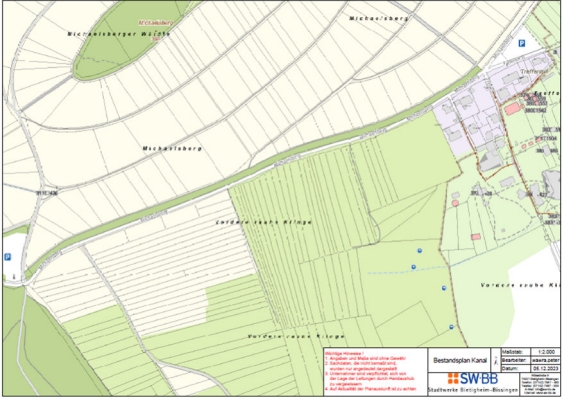


Landkreis: Heilbronn
 Gemeinde: Cleebronn
 Gemarkung: Cleebronn

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Weinausschank Michaelsberg“ Vorlage zur Gemeinderatssitzung am 19.04.2024

Eingegangene Anregungen anlässlich der erneuten Auslegung vom 04.12.2023 – 19.01.2024:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
1. Stadt Brackenheim vom 04.12.2023	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 28. November 2023 haben Sie uns im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zum Planentwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Weinausschank Michaelsberg“, in Cleebronn gebeten.</p> <p>Von Seiten der Stadt Brackenheim bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Belange der Stadt Brackenheim werden nicht berührt.</p> <p>Wir wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf.</p>	Kenntnisnahme.
2. Stadwerke Bietigheim-Bissingen GmbH vom 06.12.2023	<p>Aus entwässerungstechnischer Sicht bestehen keine Einwände gegen den geplanten Anschluss des Schmutzwassers an den Bestandskanal bei Tripsdrill. Die Ausführung ist im Rahmen der weiteren Planungsphasen mit den SWBB abzustimmen.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser muss zwingend getrennt abgeleitet werden. Ein Anschluss an den Wassergraben, der entlang der Zufahrtstraße verläuft, ist problemlos und mit einem vertretbaren Aufwand möglich.</p> 	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Eine abschließende Klärung ist im Zuge des Entwässerungsantrags erfolgt, nach vorheriger Abstimmung mit den Stadwerken Bietigheim-Bissingen. Danach erfolgt die Ableitung des Regenwassers einer Dachseite in den vorhandenen Graben entlang des Feldwegs 5972.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		
<p>3. Regierungspräsidium Stuttgart vom 11.01.2024</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 5 – Umwelt – zu oben genannter Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Unter Verweis auf unsere Stellungnahmen vom 14.04.2022 und vom 05.04.2023 erheben wir aus raumordnerischer Sicht weiterhin keine Bedenken gegenüber der Planung.</p> <p>Umwelt</p> <p>Naturschutz:</p> <p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Obwohl für das Nachstehende eine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist, möchten wir folgende Hinweise geben:</p> <p>Der Vorhabenbereich befindet sich innerhalb des FFH- und Vogelschutzgebietes "Stromberg". Es muss ausgeschlossen sein, dass von diesem Vorhaben negative Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen. Schutzzwecke sowie die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete dürfen grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme, dies ist seit Verfahrensbeginn bekannt und in den Unterlagen thematisiert. Zur Prüfung von Beeinträchtigungen wurde, neben den arten- und naturschutzfachlichen Untersuchungen, letztendlich auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung angefertigt und in die Unterlagen aufgenommen. Eine Beeinträchtigung ergibt sich demnach nicht, bzw. diese kann durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Errichtung von Gebäuden sind insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen zu berücksichtigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Internetauftritt des Tübinger Projektes „Artenschutz am Haus“. • Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Broschüre des LBV "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht". • Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen Publikationen des "Projektes Sternenpark Schwäbische Alb" sowie des "Biosphärenreservates Rhön" (Stichwort: Außenbeleuchtung). • Falleneffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden (s. http://www.artenschutz-am-haus.de/dokumente-links/dokumente/). • Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen. 	<p>Kenntnisnahme, die Untere Naturschutzbehörde ist am Verfahren beteiligt. Die aufgeführten Vorgaben wurden durch zahlreiche Fachgutachten ermittelt und konnten so in der Planung berücksichtigt werden. Sie sind dann bei der Bauausführung entsprechend zu beachten.</p>

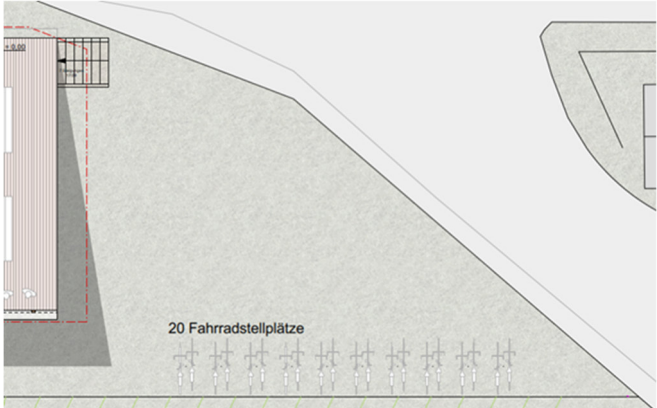
Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen. <p>Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.</p> <p>Die höhere Naturschutzbehörde weist zudem darauf hin, dass im Rahmen der Herstellung von Grünflächen sowie Ausgleichsflächen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Heckenpflanzung, Entwicklung Wildkräutersaum) ausschließlich gebietseigenes Pflanz- und/oder Saatgut verwendet werden darf. Die Verwendung nicht heimischen Pflanz- und/oder Saatgutes unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt des § 40 BNatSchG durch die höhere Naturschutzbehörde.</p> <p>Die entsprechenden Pflanz- und/oder Saatgutlisten sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Soweit auch für andere Maßnahmen Pflanzungen oder eine Ansaat vorgesehen sind, gelten die Vorgaben entsprechend.</p> <p>Zudem ist bei allen Maßnahmen, die mit einem Eingriff in den Boden oder Pflanzbestände verbunden sind, grundsätzlich darauf zu achten, dass Neophyten durch die Bauausführung nicht eingeschleppt, weiter verbreitet oder gefördert werden. Arbeits- bzw. Trassenbereiche mit Eingriffen in die Vegetationsdecke können u. a. durch Ein- oder Verschleppen von Samen und Rhizomen, z. B. mit Baumaschinen oder Erdmaterial, zu Ausbreitungszentren von Neophyten werden. Gleiches gilt für Arbeiten auf Ersatz- oder Ausgleichsflächen. Daher wird empfohlen, wirksame Kontroll- und erforderlichenfalls dauerhafte Gegenmaßnahmen zur Unterdrückung von Neophyten (z. B. Reinigung der Maschinen, gesonderte Behandlung oder Entsorgung von Erdaushub, gezielte Bekämpfung) umzusetzen.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Ergänzende Hinweise:</u></p> <p>Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p> <p>Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Herr Schmitz, Referat 55, Tel.: 0711/904-15502, E-Mail: andreas.schmitz@rps.bwl.de Frau Jochum, Referat 56, Tel.: 0711/904-15623, E-Mail: johanna.jochum@rps.bwl.de</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lucas Bilitsch, Tel.: 0711/904-45170, E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Natur- und artenschutzrechtliche Verbotregelungen sind durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>4. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 11.01.2024</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahmen vom 05.04.2022 sowie vom 24.03.2023 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Wie in den Unterlagen dargestellt liegt das Plangebiet innerhalb des Regionalen Grünzuges „Zabergäu“ nach Plansatz 3.1.1 sowie in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1.</p> <p>Aufgrund der geringen Flächengröße sehen wir das Vorhaben weiterhin als nicht regionalbedeutsam an und erheben keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>5. Landratsamt Heilbronn vom 19.01.2024</p>	<p>Zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:</p> <p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Nachfolgend wird nur zu den geänderten Inhalten Stellung genommen. Die Inhalte unserer letzten Stellungnahmen bleiben weiterhin bestehen.</p> <p><u>Standortprüfung</u></p> <p>Die Begründung in der Fassung vom 03.08.2023 enthält erstmals eine Standort-/ Alternativenprüfung. Aus der Begründung geht hervor, dass ein Standort am Betriebsgelände der Weingärtner Cleebrohn in Güglingen geprüft wurde. Dieser Standort wurde aufgrund der geringen Aufenthaltsqualität verworfen. Weitere Standorte wurden in unmittelbarer Umgebung zum jetzigen Weinausschank an der Näserkiesgrube geprüft. Diese geprüften Alternativstandorte befinden sich ebenfalls am Michaelsberg und innerhalb des Natura2000- und Vogelschutzgebietes „Stromberg“ und hätten daher aus naturschutzfachlicher Sicht keinen Vorteil gegenüber dem jetzt gewählten Standort.</p> <p>Weitere Standorte außerhalb des Natura2000- und Vogelschutzgebietes „Stromberg“ wurden nicht abgeprüft. Aus der Alternativenprüfung geht nicht hervor, warum genau die genannten Standorte geprüft wurden und keine weiteren. Möglicherweise liegt dies an der Zugriffsmöglichkeit auf die Flächen, begründet wird es jedoch nicht.</p> <p><u>Natura2000-Verträglichkeitsprüfung:</u></p> <p>Es wird erstmals eine Natur2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben vorgelegt mit Datum vom 15.09.2023.</p> <p>Lebensraumtypen: Im Ergebnis der Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie nicht zu erwarten, da sich keine dieser Lebensraumtypen im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans sowie unmittelbar angrenzend befinden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Beschränkung der Stellungnahmen auf die geänderten Teile der Planung gem. § 4a (3) BauGB wurde von der Gemeinde so bestimmt und war in der öffentlichen Bekanntmachung kenntlich gemacht.</p> <p>Das Kapitel 1.2 enthielt schon bisher die Überlegungen zur Standortauswahl, weitere Ausführungen wurden für die erneute Auslegung auf Anregung des Landratsamtes ergänzt.</p> <p>Zur Erreichung der mit dem Weinausschank verfolgten Ziele, darunter insbesondere die Förderung des Weintourismus, müssen vom Standort aus auch die landschaftlichen Qualitäten der Weinregion erkennbar sein (Stichwort „Schönste Weinsicht 2020“), dies ist hier die Sicht ins Neckartal und ins Zabergäu. Standorte, die dieses Kriterium erfüllen, liegen alle innerhalb des Natura2000- und Vogelschutzgebietes, da das Schutzgebiet den gesamten Höhenzug des Strombergs umfasst. Eine weitere Prüfung von Standorten außerhalb des Schutzgebietes ist nicht erfolgt, da sie aufgrund der fehlenden Aussicht nicht geeignet sind, die Ziele der Planung zu erreichen. Dies haben nicht zuletzt die Standorte an der Genossenschaftskellerei oder im Steinbruch Näser gezeigt.</p> <p>Neben der angeführten Standortgunst konnte mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der Rebflächen eine Einigung zur Nutzung der Flächen erzielt werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Arten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie: Die Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass der Geltungsbereich noch innerhalb der Effektdistanzen der im Pflege- und Entwicklungsplan für das VSG „Stromberg“ aufgeführten sieben Vogelarten liegt. Im Geltungsbereich wurden drei Arten (Weißstorch, Schwarzmilan, Mittelspecht) nachgewiesen. Laut Verträglichkeitsprüfung sind allerdings noch zahlreiche Ausweichmöglichkeiten im näheren und weiteren Umfeld vorhanden und es gehen durch das Bauvorhaben keine Brutstätten oder essentiellen Nahrungsstätten verloren.</p> <p>Eine Brutstätte des Mittelspechts wurden in ca. 100 südwestlich des Plangebietes festgestellt. Die Brutstätte liegt innerhalb des Effektbereiches. Zur Vermeidung von relevanten Konflikten für diese Art sind die in den Unterlagen benannten Schutzmaßnahmen umzusetzen und einzuhalten.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme von der Arbeitsgemeinschaft Steinkauzschutz im Stadt- und Landkreis Heilbronn befindet sich im erweiterten Einzugsbereich des geplanten Weinausschanks in den Weinbergen des Michaelsbergs ein Brutstandort der Heidelerche. Durch das Bauvorhaben gehen Entwicklungsflächen für diese Art verloren. Dies steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des VSG. Allerdings sind auf den Flurstücken 5852 und 5971 externe Ausgleichsmaßnahmen für die Zaunammer vorgesehen, welche gleichzeitig auch eine Verbesserung der Habitatqualität für die Heidelerche bewirken.</p> <p>Im Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung bezüglich Vogelarten des Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie sind bei Umsetzung und Einhaltung der in den Unterlagen aufgeführten sowie der nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Während der Brutzeit sind im Zeitraum vom 01. März bis 30. September Musikveranstaltungen sowie laute Musik im Außenbereich nicht zulässig. • Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Laserlicht o. ä. sowie Musikveranstaltungen sind ganzjährig nicht zulässig. • Der Entwicklung einer vermehrten Müllablagerung ist entgegenzuwirken. Entsprechende Maßnahmen (bspw. Aufstellen von Müllbehältern, Hinweistafeln) sind frühzeitig einzuleiten. • Die in Anlage 1 der Begründung aufgeführten Betriebszeiten sowie das Beleuchtungskonzept sind zwingend einzuhalten. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Vorgaben zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind im Bbauungsplan festgesetzt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zudem über den Durchführungsvertrag zur Einhaltung von Vorgaben, z.B. der Betriebszeiten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Der unteren Naturschutzbehörde ist die konkrete geplante Verzögerungszeit für die Abschaltung der Beleuchtung im Außenbereich mitzuteilen und ggf. abzustimmen. • Sollten Aufräumarbeiten im Innenbereich des Weinausschankes nach der regulären Betriebszeit erforderlich sein, ist der Innenbereich durch Jalousien, Vorhänge o. ä. nach außen abzdunkeln <p><u>Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung</u></p> <p>Die Angaben zur Fläche des Geltungsbereiches sind in den vorliegenden Unterlagen widersprüchlich. In der Begründung ist die Gesamtfläche mit ca. 8,3 Ar und im Umweltbericht mit 788 m² beziffert. Es ist die korrekte Gesamtfläche anzugeben und gegebenenfalls die Bilanzierung entsprechend zu berichtigen.</p> <p>Schutzgut Boden: Die Grünlandfläche im nördlichen Bereich der geplanten Fahrradstellplätze und dem Zugang zur Terrasse (siehe Abbildung 1) wurde in der Bilanzierung nicht abgewertet. Für den Zugang zu den Fahrradstellplätzen sowie zur Terrasse wird diese Fläche von Besuchern des Weinausschankes regelmäßig betreten bzw. mit dem Fahrrad befahren. Durch die dauerhafte regelmäßige Nutzung findet in diesem Bereich eine höhere Bodenverdichtung als durch die bisherige Nutzung statt. Dies stellt eine Beeinträchtigung dar. Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion ist in der Bilanzierung entsprechend zu berücksichtigen.</p>  <p>Abbildung 1: Ausschnitt aus Anlage 1 der Begründung Vorhaben- und Erschließungsplan</p>	<p>Der Geltungsbereich wurde noch einmal überprüft und im Umweltbericht und der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Bilanzierung wurde entsprechend angepasst.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Schutzgut Arten und Biotope: Die Biotoptypen „Trittpflanzenbestand“ (33.70) und „Rohboden“ werden in der Bilanzierung jeweils mit 6 ÖP bewertet. Gemäß der Ökokontoverordnung (ÖKVO) sind diese Biotoptypen in der Planung mit 4 ÖP zu bewerten. Eine Aufwertung um 2 ÖP ist gemäß ÖKVO nicht möglich.</p> <p>Der Bebauungsplan ist daher nicht mehr ausgeglichen. Wir bitten um Anpassung der Bilanzierung und Abstimmung der zusätzlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen mit der uNB. Die Abstimmung muss zwingend vor dem Satzungsbeschluss erfolgen.</p> <p><u>Externe Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p>Maßnahmen für die Zaunammer: Die Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahme „Nahrungstreifen für die Zaunammer“ ist fachlich und rechnerisch richtig. Die weitere Ausgleichsmaßnahme für die Zaunammer „Erweiterung der Heckenstruktur“ auf dem Flurstück 5971 ist im aktualisierten Umweltbericht im Kapitel 2.1.2.2.1 „Externe Ausgleichsmaßnahmen“ nicht mehr enthalten. Im Kapitel 2.1.2.2.2 „Artenschutz“ ist die Maßnahme weiterhin als Ausgleichsmaßnahme für die Zaunammer aufgeführt. Da die Maßnahme ebenfalls als Ausgleichsmaßnahme für die Zaunammer vorgesehen ist, ist diese weiterhin beizubehalten.</p> <p>Pflanzung von Obstgehölzen: Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde kann der Pflanzung von 6 Obstgehölzen auf dem Flurstück 1644 (Gem. Cleeborn) zugestimmt werden. Die Bilanzierung ist fachlich und rechnerisch richtig. Die Herstellung und Pflege ist entsprechend dem Umweltbericht auszuführen.</p> <p>Hinweis: Laut Umweltbericht hat das Flurstück 1644 Ackerstatus und ist seit mehreren Jahren stillgelegt. Von Seiten des Vorhabenträgers sollte beim Landwirtschaftsamt (LWA) abgeklärt werden, ob aufgrund der Stilllegung der Ackerfläche sich der im Status (Grünlandstatus) geändert hat. Gegebenenfalls ist eine Genehmigung des LWAs für die Pflanzung der Obstgehölze erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Bilanzierung wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme. Durch die Pflanzung von insgesamt 10 Obstbäumen auf dem Flst.-Nr. 1644 der Gemarkung Cleeborn kann der Eingriff vollständig ausgeglichen werden. Der Umweltbericht wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Im Kapitel 2.1.2.2.1 „Externe Ausgleichsmaßnahmen“ werden nur die für den Eingriff in Boden und Biotope erforderlichen Maßnahmen beschrieben. Auf die Maßnahme „Erweiterung der Heckenstruktur“ wird in Kapitel 2.1.2.2.2 hingewiesen. Diese ist im artenschutzrechtlichen Gutachten genau beschrieben und wird außerdem im Textteil des Bebauungsplans planungsrechtlich festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Gehölze auf 10 erhöht wird.</p> <p>Kenntnisnahme: Der Status wurde vom Vorhabenträger überprüft.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Öffentlich-rechtlicher Vertrag</u></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass für artenschutzrechtliche (Vermeidungs-) Maßnahmen sowie planexterne Ausgleichsmaßnahmen der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Cleebronn und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Heilbronn - untere Naturschutzbehörde, erforderlich ist. Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses von beiden Seiten unterschrieben vorliegen. Bitte übersenden Sie uns rechtzeitig einen Vertragsentwurf, in dem die Maßnahmen örtlich und inhaltlich konkretisiert sind. Um Vorabstimmung wird gebeten.</p> <p>Bei Maßnahmen auf Grundstücken, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, muss darüber hinaus zusätzlich eine dingliche Sicherung über das Grundbuch erfolgen.</p> <p>Folgende Punkte sollen in den Vertrag aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freiwachsende gebietsheimische Feldhecke: Zu verwenden sind gebietsheimische, standortgerechte Gehölze (keine Zierformen), in der Pflanzgröße (mind. 2 x verschult) 60-100 cm (erhältlich in Markenbaumschulen). Die Arten sind entsprechend des Datenblattes des kartierten Biotops „Feldhecken südlich des Michaelsbergs“ auszuwählen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten, bei Ausfällen nachzupflanzen und fachgerecht zu pflegen. • Wildkrautstreifen: Zu verwenden sind Saatgutmischungen gebietsheimischer Wildblumen und Wildgräser aus gesicherten Herkünften vom Verband der deutschen Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten (VWW) – Regiosaaten SD11 (Süddeutsches Berg- und Hügelland). Die Auswahl der Mischung erfolgt nach Absprache mit der Naturschutzbehörde. Die Fläche ist dauerhaft zu erhalten, eine Düngung ist nicht zulässig. Als Pflege erfolgt im Jahr der Ansaat nach Vorgabe des Saatgutherstellers. Danach sind jährlich zwei Schnitte (2 x Mahd mit abräumen) ab dem 15. Juni notwendig. • Streuobstbäume: Die Beschreibungen zu Ausführung und Pflege der Streuobstwiese aus dem Umweltbericht sollen übernommen werden. 	<p>Ein Vertragsentwurf wird rechtzeitig zum Satzungsbeschluss abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden im Vertrag berücksichtigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Hinweise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es dürfen keine Ablagerungen oder Baustelleneinrichtungen in die benachbarte Vegetation erfolgen. • Werden im Zuge der Bebauung Erdmieten während der Vegetationsperiode länger gelagert und mit Ruderalvegetation begrünt, kann eine temporäre Besiedlung mit Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden. Um das Tötungsverbot nach BNatSchG § 44 (1) bei der Entfernung der Erdmieten zu vermeiden, sollte in so einem Fall eine fachkundige Person überprüfen, ob eine Besiedlung mit Zauneidechsen stattgefunden hat. Es sind ggf. entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Mit Hilfe einer ökologischen Baubegleitung können vorhandene Tiere beispielsweise in die neu geschaffenen Strukturen vergrämt werden. <p>Abwasser</p> <p>Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das Schmutzwasser soll bei Tripsdrill an den Bestandskanal angeschlossen werden, wobei die erforderlichen Leitungen entlang der Zufahrtstraße (Weg Flst. 5972) geführt werden. Das auf der Dachfläche anfallende Niederschlagswasser wird zusammen mit dem Schmutzwasser abgeleitet. Eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht möglich, da die Böden nicht ausreichend versickerungsfähig sind. Ein geeigneter Vorfluter in wirtschaftlich vertretbarer Entfernung ist nicht vorhanden.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Die geplante Abwasserleitung (äußere Erschließung) verläuft durch ein Wasserschutzgebiet, insbesondere durch die Zone II. Laut Schutzgebietsverordnung ist der Bau einer neuen Abwasserleitung durch die Zone II nicht zulässig. Falls noch nicht erfolgt, hat der Bauherr einen Antrag auf Befreiung von der WSG Verordnung zu stellen. Beim Bau der Abwasserleitung durch das WSG ist das Arbeitsblatt der DWA A-142 „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“, zu berücksichtigen. Die Gemeinde Cleebronn hat der Einleitung zuzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen der Bauausführung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen der Bauausführung, die Lagerung von Erdaushub ist aber zunächst nicht vorgesehen. Falls doch, so wird eine ökologischen Baubegleitung hinzuzugezogen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Entwässerung wurde im Rahmen der Ausführungsplanung nochmals modifiziert, die Ausführungen in der Begründung wurden entsprechend angepasst.</p> <p>Die geänderte Ableitung des Schmutzwassers erfolgt in Richtung Cleebronn, dort ist kein Wasserschutzgebiet betroffen und damit sind auch keine Befreiungsanträge erforderlich.</p>

Gefertigt:
Untergruppenbach, den 08.04.2024

Käser Ingenieure
Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung